

**AUSWAHL KOMMISSIONSMITGLIEDER
MITTELS AUSLOSUNG***
(Art. 34, Abs. 3 und Abs. 4, L.G. Nr. 16/2015)

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) konsultiert das telematische Verzeichnis der freiberuflich Tätigen und öffentlichen Bediensteten, getrennt nach Qualifikationskategorien

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP):
- **ermittelt im telematischen Verzeichnis, falls vorhanden, 5 der Auslosung zu unterziehende qualifizierte und geeignete Subjekte** (zumindest ein Subjekt muss ausgelost werden) - vor der Ernennung;
- wenn die anderen Kommissionsmitglieder frei ausgewählt werden, **ermittelt er die zusätzlichen Mitglieder, welche er der Ausschreibungsbehörde für die Ernennung vorschlägt (diese Mitglieder können zwischen den 5 für die Auslosung ermittelten und nach Abschluss der Auslosung nicht ausgelosten Subjekten ausgewählt werden)**

Um zu verhindern, Subjekte auszuwählen, welche im Anschluss die Beauftragung nicht wahrnehmen können oder bei denen Befangenheitsgründe und/oder Enthaltungsgründe bestehen, **wird empfohlen**, vor der Auslosung und/oder Auswahl der Mitglieder, mit den folgenden vorbereitenden Feststellungen fortzufahren

Vorbereitende Feststellungen für die Auswahl/Auslosung im telematischen Verzeichnis (für alle Subjekte, welche der Auslosung unterzogen werden und für alle Mitglieder, welche ohne Auslosung ausgewählt werden):

1) Erklärung über die Verfügbarkeit und Vertraulichkeit

Wenn der Identifizierte bestätigt:
Wenn der Identifizierte NICHT bestätigt:

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) teilt den identifizierten Personen die Liste der in der Ausschreibung einbezogenen Wirtschaftsteilnehmer mit

2) Erklärung über die Abwesenheit von Befangenheitsgründen

Wenn der Identifizierte bestätigt:
Wenn der Identifizierte NICHT bestätigt:

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) gibt der Ausschreibungsbehörde die auszulosenden identifizierten Personen an und, wenn die anderen Kommissionsmitglieder frei ausgewählt werden, schlägt er der Ausschreibungsbehörde die zusätzlichen Mitglieder für die Ernennung vor. In beiden Fällen übermittelt der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) der Ausschreibungsbehörde die Erklärungen Nr. 1 und Nr. 2, unterzeichnet von allen Subjekten

Die Auslosung im Portal (von mindestens einem Mitglied) wird von der Ausschreibungsbehörde durchgeführt

Ernennung von Seiten der Ausschreibungsbehörde und eventuelle berufliche Ernennung von Seiten der zuständigen Körperschaft

**AUSWAHL KOMMISSIONSMITGLIEDER
OHNE AUSLOSUNG***

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) konsultiert das telematische Verzeichnis der freiberuflich Tätigen und öffentlichen Bediensteten, getrennt nach Qualifikationskategorien

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) muss **im telematischen Verzeichnis die qualifizierten und geeigneten Subjekte ermitteln der Ausschreibungsbehörde zur Ernennung als Kommissionsmitglied vorzuschlagen**

Um zu verhindern Subjekte auszuwählen, welche im Anschluss die Beauftragung nicht wahrnehmen können oder bei denen Befangenheitsgründe und/oder Enthaltungsgründe bestehen, **wird empfohlen**, vor der Auswahl der Mitglieder, mit den folgenden vorbereitenden Feststellungen fortzufahren

Vorbereitende Feststellungen für die Auswahl/Auslosung im telematischen Verzeichnis:

1) Erklärung über die Verfügbarkeit und Vertraulichkeit

Wenn der Identifizierte bestätigt:
Wenn der Identifizierte NICHT bestätigt:

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) teilt den identifizierten Personen die Liste der in der Ausschreibung einbezogenen Wirtschaftsteilnehmer mit

2) Erklärung über die Abwesenheit von Befangenheitsgründen

Wenn der Identifizierte bestätigt:
Wenn der Identifizierte NICHT bestätigt:

Der Einzige Verfahrensverantwortliche (RUP) schlägt der Ausschreibungsbehörde die Subjekte vor, welche als Kommissionsmitglieder ermittelt wurden, gemeinsam mit den von allen Subjekten unterzeichneten Erklärungen Nr. 1 und Nr. 2

Ernennung von Seiten der Ausschreibungsbehörde und eventuelle berufliche Ernennung von Seiten der zuständigen Körperschaft

***Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1008 vom 26.09.2017:**

- die Vergabestellen haben die Möglichkeit für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **unterhalb der EUSchwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden, **Mitglieder der Bewertungskommission zu ernennen, ohne das Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes 16/2015 einzuhalten (siehe Diagramm "Auswahl Kommissionsmitglieder ohne Auslosung")**;

- für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **oberhalb der EUSchwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden **muss mindestens ein Mitglied der Kommission nach dem Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes 16/2015 ermittelt werden (siehe Diagramm "Auswahl Kommissionsmitglieder mit Auslosung")**;

- **in jedem Fall müssen alle Mitglieder der Bewertungskommission als aktiv im Verzeichnis aufscheinen und daraus ausgewählt werden.** Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung seitens des EVV zur vorherigen Überprüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Professionalität und technischen Kompetenz in Hinblick auf den Gegenstand der Vergabe und insbesondere auf die Bewertungskriterien.